OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-651030/5/FP

Datum: Linz, 12. Dezember 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe von A V, B, vom 18. November 2017 zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens betreffend den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 30. Oktober 2017, GZ: BHGMVerk-2017-426078/2-NM, mit welchem dem Antragsteller gem. § 24 Abs 4 FSG die Beibringung ärztlicher Befunde aufgetragen wurde, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Kopf genannten Bescheid trug die Bezirkshauptmannschaft Gmunden dem Antragsteller gemäß § 24 Abs 4 FSG auf, zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Befunde (Facharzt für Innere Medizin, Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie) binnen 4 Wochen ab Zustellung des Bescheids beizubringen.

Die genannte Behörde begründete im Wesentlichen damit, dass bekannt geworden sei, dass der Antragsteller unter Diabetes Mellitus leide, eine amtsärztliche Untersuchung stattgefunden habe und der Amtsarzt die Erforderlichkeit der Beibringung der genannten Facharztbefunde als erforderlich angesehen und dem Antragsteller Zuweisungen ausgehändigt habe.
Der Bf habe die Stellungnahmen bislang nicht vorgelegt, weshalb der Bf aufgrund begründeter Bedenken hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ gemäß § 24 Abs 4 FSG zur spruchgemäßen Verpflichtung zu verhalten war.

I.2. In seinem beim Verwaltungsgericht eingebrachten Antrag auf Verfahrenshilfe machte der Bf weitgehend unbelegte Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen und begründete diesen damit, dass die ihm aufgetragene Frist zu kurz und eine Fristerstreckung unbedingt notwendig sei, um genauere Kontrollen durchführen zu können.

I.3. Das Verwaltungsgericht leitete den am 21. November 2017 bei ihm eingelangten Verfahrenshilfeantrag mit Schreiben vom darauffolgenden Tag an die zuständige Behörde weiter, die diesen und den zugehörigen Akt mit Schreiben vom 28. November 2017 beim Verwaltungsgericht vorlegte.

Mit E-Mail vom 30. November 2017 teilte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht mit, dass der Bf die im Anlassbescheid vorgeschriebenen ärztlichen Befunde mittlerweile vorgelegt habe.

II.1. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Einkommenssteuerbescheid des Antragstellers weist ein negatives Einkommen von – 3.529, 28 Euro aus. [Einkommenssteuerbescheid]
Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden trug dem Antragsteller mit Bescheid vom 30. Oktober 2017 auf, Facharztbefunde aus den Fachbereichen Innere Medizin und Augenheilkunde und Optometrie vorzulegen und begründete damit, dass im Zuge einer Hafttauglichkeitsuntersuchung beim Bf ein insulinpflichtiger Diabetes mellitus hervorgekommen sei und der Amtsarzt die genannten Befunde für erforderlich erachtet habe. Die Beibringung der Befunde sei dem Antragsteller aufgetragen

worden, er habe sie aber nicht beigebracht und bestünden Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Antragstellers zum Lenken von KFZ. [Bescheid]

Der Antragsteller hat die Befunde mittlerweile beigebracht. [E-Mail der Behörde vom 30. November 2017]

Im Übrigen geht das Verwaltungsgericht von dem unter I. beschriebenen Sachverhalt aus. [Vorbringen, Bescheid]

II.2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 8a VwGVG ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies aufgrund des Art. 6 Abs 1 EMRK oder des Art. 47 GRC geboten ist, die Partei außerstande ist die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalt zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. (Abs. 7 leg. cit.)

Gemäß Art 6 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar vor einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

Art 47 GRC lautet wie folgt:

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

(1) Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

(2) Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.
(3) Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über den Antrag auf Verfahrenshilfe erwogen:

Im vorliegenden Fall steht zunächst außer Frage, dass der Antragsteller den Antrag auf Beigebung Rechtsanwaltes innerhalb der Rechtsmittelfrist und somit rechtzeitig gestellt hat.

Unabhängig von der Einkommenssituation ist Verfahrenshilfe nur dann zuzuerkennen, wenn alle Voraussetzungen des § 8a Abs 1 VwGVG kumulativ vorliegen.

Zunächst wird bei der Verfahrenshilfe daran angeknüpft, ob diese aufgrund der Art 6 Abs 1 EMRK bzw. 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten, effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens, sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller zu erfolgen hat [vgl. VfGH 25. Juni 2015, G 7/2015; VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Maschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgericht² (2017) VwGVG § 8a K 5 ff].

Es ist daher letztlich auf die bisherige Judikatur des VwGH zur Frage der „zweckentsprechenden Rechtsverfolgung“ (§ 51a VStG) zurückzugreifen und ist demnach auf die Komplexität des Falles, besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, abzustellen (z. B. VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012; 24. November 1993, 93/02/0270).

Die vorliegende Aktenlage zeigt, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen komplex sind und keine besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen.
Der Antragsteller will einen Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG bekämpfen mit dem ihm aufgetragen wurde zwei Facharztbefunde vorzulegen. Es liegt insofern ein besonders einfacher Sachverhalt von nicht besonders hoher Tragweite vor. Er begründet seinen Verfahrenshilfeantrag zudem damit, dass die

Frist zur Beibringung der Befunde zu kurz und eine Fristerstreckung zur Durchführung genauer Kontrollen erforderlich ist, bringt also zum Ausdruck, dass er sich nicht gegen die Verpflichtung zur Vorlage von Befunden, sondern die aus seiner Sicht zu kurze Frist wenden will (was der Antragsteller durch die mittlerweile erfolgte Vorlage verdeutlicht hat).

Wesentliche zu klärende Frage im Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG wäre auch nur, ob die Behörde angesichts der ihr zur Verfügung stehenden Fakten, insbesondere eines amtsärztlichen Gutachtens dahin, dass zur abschließenden Beurteilung der gesundheitlichen Eignung des ASt die beiden Befunde erforderlich sind, begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Antragstellers zum Lenken von KFZ haben durfte. Es bedarf daher eines, allenfalls durch gegenteilige ärztliche Befunde untermauerten stichhaltigen Vorbringens des Antragstellers, in welchem auf Sachverhaltsebene dargestellt wird, warum keine Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung bestehen. Um ein solches Vorbringen zu erstatten, bedarf es keines besonderen rechtlichen Wissens. Im Gegenteil ist es gerade nur dem Betroffenen selbst möglich, seinen Gesundheitszustand ausführlich darzustellen. Ein Rechtsvertreter könnte die vom Antragsteller dargelegten Umstände nur – ggf in andere Form gebracht – wiedergeben.
Die vorliegend relevanten Fragen sind sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht als nicht komplex einzustufen, sodass das Verfahren vom Antragsteller auch ohne rechtliche Vertretung mühelos zu bewältigen ist.

Hinzu kommt, dass in Zusammenhang mit § 24 Abs 4 FSG umfangreiche und klare höchstgerichtliche Rechtsprechung existiert.
Besondere Schwierigkeiten im Hinblick auf die Sach- oder Rechtslage sind nicht zu erwarten.

Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang und ist das Gericht gemäß § 13a AVG iVm § 17 VwGVG verpflichtet, Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip ergibt sich, dass die Beigabe eines Rechtsanwaltes für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es – neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit – die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht erfordern.

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher aus den genannten Gründen nicht gerechtfertigt, da dem Antragsteller der uneingeschränkte Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleistet ist. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (vgl. VwGH 3. September 2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

Nur am Rande sei bemerkt, dass angesichts der nachträglichen Erfüllung des Bescheids durch den Antragsteller die beabsichtigte Rechtsverfolgung auch aussichtslos erscheint, sodass auch aus diesem Grunde keine Verfahrenshilfe zu gewähren wäre. Für ihn besteht angesichts der mittlerweiligen Erfüllung des Bescheids auch keinerlei rechtliches Interesse an einer Aufhebung oder Abänderung des Aufforderungsbescheides mehr und kann die anwaltliche Vertretung auch zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht mehr erforderlich ist.

Angesichts der Tatsache, dass alle Voraussetzungen des § 8a Abs 1 VwGVG kumulativ vorliegen müssen, konnte auf die eingehende Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers verzichtet werden.

Im Ergebnis war der Antrag auf Beigebung eines Rechtsanwaltes daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinsichtlich der bereits ergangenen Rechtsprechung wird auf eindeutige und umfangreiche die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl